

Geschäftszahl: 2022-0.442.355

Wien, 20. Juni 2022

Erdgaswegerecht; Verfahren zur Genehmigung von Änderungen und zur Erteilung der Betriebsgenehmigung gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011; Trans Austria Gasleitung GmbH; Projekt "NOxER II": Ersatz von drei Frame 3-Verdichtereinheiten durch zwei Elektroverdichter in der Verdichterstation Grafendorf; Errichtungs-Genehmigungsbescheid vom 15.3.2016, Zl. BMWFW-556.100/0038-III/4a/2016; Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
unter Verwendung technischer Einrichtungen
zur Wort- und Bildübertragung (VIDEOKONFERENZ)**

Kundmachung und Ladung

Mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BMK) vom 15.3.2016, Zl. BMWFW-556.100/0038-III/4a/2016, wurde der Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG GmbH) gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), iVm § 94 Abs. 1 Z 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) die Genehmigung für die Errichtung und einen provisorischen Betrieb für den Austausch von drei bestehenden Frame 3-Verdichtereinheiten durch zwei elektrische Verdichtereinheiten in der Verdichterstation

Grafendorf (Grundstück-Nr. 680/1, KG 64108 Gräflerviertel), einschließlich des erforderlichen Umbaus der Verdichterstation, unter Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 19.2.2021, Zl. 2021-0.066.193, wurde aufgrund eines Antrages der TAG GmbH die Frist für die Anzeige der Fertigstellung gemäß § 141 Abs. 3 GWG 2011 bis 18.4.2022 erstreckt.

Mit Schreiben vom 12.1.2022 gab die TAG GmbH dem BMK die Fertigstellung der Erdgasleitungsanlagen bekannt und teilte mit, dass Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben vorgenommen wurden, welche in einem von der TAG GmbH übermittelten Dokument „*NOxER II Project, Projektänderungsbericht GWG*“ ausführlich dargestellt sind.

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur gasrechtlichen Genehmigung dieser – iSd § 134 Abs. 1 GWG 2011 wesentlichen – Änderungen ergibt sich aus § 148 Abs. 2 Z 1 GWG 2011.

Gemäß § 137 Abs. 5 GWG 2011 ist durch Auflagen eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über den Antrag der TAG GmbH gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, sowie den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Die **mündliche Verhandlung** wird gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 idgF, **in Form einer**

Videokonferenz

am Donnerstag, 7. Juli 2022, 10.00 Uhr,

durchgeführt.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Videokonferenz teilzunehmen. Sie können sich auch vertreten lassen.

Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen, geben Sie dies bitte – unter Angabe der Geschäftszahl – bis spätestens 6. Juli 2022 unter den E-Mail-Adressen Michael.Siegl@bmk.gv.at und Abt-VI-4a@bmk.gv.at bekannt. Sie erhalten in der Folge einen Zugangs-Link für die Videokonferenz.

Sie können persönlich oder an Ihrer Stelle mittels eines Bevollmächtigten teilnehmen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Wenn Ihnen die technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Videokonferenz nicht zur Verfügung stehen, so kann die Amtshandlung auch in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonstigen Beteiligten, die aus diesem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG).

Gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können; andernfalls verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung erhalten hat, gemäß § 42 AVG ihre Stellung als Partei.

Wird, wie im vorliegenden Fall, die mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so hat die Behörde gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-VwBG denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß § 3 Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben.

Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein; die Aufforderung der Behörde hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten. § 42 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

In die von der TAG GmbH übermittelten **Antragsunterlagen** kann bis zur mündlichen Verhandlung im Marktgemeindeamt Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, 8232 Grafendorf bei Hartberg, und im Gemeindeamt Lafnitz, 8233 Lafnitz Nr. 31, Einsicht genommen werden.

Ergeht an:

1. Trans Austria Gasleitung GmbH, Wiedner Hauptstraße 120, 1050 Wien
2. Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, 8232 Grafendorf bei Hartberg, mit dem höflichen Ersuchen um
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der Antragsunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung,
 - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Antragsunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
3. Gemeinde Lafnitz, 8233 Lafnitz Nr. 31, mit dem höflichen Ersuchen um
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der Antragsunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung,
 - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Antragsunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
4. Frau DI Ingrid Heinz, p.A. TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
5. Herrn Ing. Martin Swoboda, p.A. TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Brandschutz
6. Herrn DI Ulf Kirchner, p.A. TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Elektrotechnik
7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
8. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
9. Arbeitsinspektorat Steiermark, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz

Dinglich Berechtigte:

10. Netz Burgenland Erdgas GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt
11. Schuch Franz, Lechen 20, 8232 Grafendorf bei Hartberg
12. Schuch Sieglinde, Lechen 20, 8232 Grafendorf bei Hartberg
13. Zisser Walter, Lechen 19, 8232 Grafendorf bei Hartberg
14. Zisser Margit, Lechen 19, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl